

Absatz 3 des Entwurfs, welcher auch von der jenseitigen Kammer unverändert angenommen worden ist, der diesseitigen hohen Kammer zur Genehmigung empfohlen.

Zu Absatz 4.

Gegen den ersten Satz dieses Alinea ist weder in der jenseitigen Kammer, noch seitens der unterzeichneten Deputation etwas zu erinnern gewesen; es wird daher beantragt:

denselben, wie auch in der jenseitigen Kammer geschehen, unverändert nach dem Entwurfe zu genehmigen.

Nach dem zweiten Satze des Alinea 4 des Entwurfs wird das Gelöbniß confessioneller Treue von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern sein, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind. Die Majorität der jenseitigen Kammer war der Ansicht, daß es genüge, das Gelöbniß confessioneller Treue nur von den Religionslehrern zu fordern, während eine Minorität (die Herren Abg. Dr. Hahn und Käferstein) an der Fassung des Entwurfs festhalten, damit jeder Lehrer, welcher auf Grund bestandener Prüfung zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt ist, auch in vorkommenden Fällen jederzeit dazu verwendet werden könne, was selbst im Interesse der Lehrer für wünschenswerth erscheine. Die Zweite Kammer hat ihrer Deputationsmajorität zugestimmt und beschlossen, in dem zweiten Absätze des Alinea 4 am Schlusse statt der Worte: „welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind“, die Worte zu setzen: „welche Religionsunterricht zu ertheilen haben“. Die königl. Staatsregierung hat an dem Entwurfe festgehalten und darauf hingewiesen, daß mit der jenseits beschlossenen Fassung weder der Schule, noch den Lehrern gedient sei, es auch im Interesse der zu schaffenden sachmännischen Inspection liegen dürfte, jeden Lehrer, welcher die Berechtigung hat, Religionsunterricht zu geben, in der angegebenen Weise zu verpflichten; namentlich werde bei den Directoren, welche ja die Befähigung für Religionsunterrichtsertheilung besitzen müssen, damit sie die Inspection über den Religionsunterricht an ihrer Anstalt führen können, die Forderung des Gelöbnisses confessioneller Treue sich gar nicht vermeiden lassen; denn wer die Inspection über den Religionsunterricht zu übernehmen habe, müsse im Stande sein, für genügende und befriedigende Führung derselben auch die nöthigen Garantien zu bieten. Die unterzeichnete Deputation neigte sich anfangs der Meinung zu, daß es sich vielleicht sogar rechtfertigen lassen würde, noch über den Entwurf hinauszugehen und überhaupt alle Lehrer, welche an einer öffentlichen Volksschule arbeiten, zu confessioneller Treue zu verpflichten, da ja nach den von ihr oben zu § 6 entwickelten Grundsätzen die Volksschule einen confessionellen Charakter haben soll. Denn wenn auch nicht davon die Rede sein kann, daß der Unterricht in der Volksschule überhaupt eine confessionelle Färbung haben müsse und z. B. eine specifisch protestantische Weltgeschichte, Geographie oder Naturlehre u. s. w. gelehrt werde, oder daß der Schreib- und Rechnenunterricht sich religiöse Anregung zum Ziele setze, soviel wenigstens ist zu verlangen, daß in einer christlichen Schule aller Unterricht von christlichem Geiste getragen werde und auf einer christlichen Grundanschauung ruhe,

oder sich doch alles feindseligen Auftretens gegen Christenthum und Kirche enthalte. Zu letzterem aber können auch Geschichtsunterricht, Schreibunterricht, Rechnenunterricht mißbraucht werden, und es ist recht wohl denkbar, daß in solchem Unterrichte, wenn er nicht von christlichem Geiste getragen ist, Dasjenige sofort wieder niedergerissen wird, was der Religionsunterricht vorher aufgebaut hat. Während der Religionslehrer die Gottheit Jesu lehrt und die Reformation Luther's als eine Gotteswohlthat preist, spricht vielleicht der Geschichtslehrer von einem gewissen Jesus als von einer bloß menschlichen, wenn nicht sogar unhistorischen, mythischen Person, sowie von der Reformation als von einem national beklagenswerthen Unglücke der Völkerzertrennung, um deren Willen sie hätte unterbleiben sollen, oder der Schreiblehrer legt seinen Zöglingen Vorschriften vor des Inhaltes: Die Bibel ist ein Fabelbuch, und dergleichen. Wenn indeß die Deputation in dieser Beziehung über den Entwurf hinauszugehen Anstand nimmt, so geschieht dies aus dem Grunde, weil die nach der Vorlage dem Director der Volksschule obliegende Leistung des Angelöbnisses confessioneller Treue wenigstens einige Beruhigung und Garantie dafür bietet, daß bei pflichtmäßiger Führung der demselben obliegenden Schulaufsicht Unzuträglichkeiten und Vorkommnisse der angeedeuteten Art nicht eintreten werden. Dasjenige aber, was der Entwurf der Regierung in dieser Beziehung vorschlägt, ist das Mindeste, was nach Ansicht der Deputation zu fordern ist. Dieselbe muß daher anrathen:

- a) der Abänderung, welche von der Zweiten Kammer am zweiten Satze des Alinea 4 des § 18 beschlossen worden ist, nicht zuzustimmen, dieselbe vielmehr abzulehnen und dagegen
- b) auch den zweiten Satz des Alinea 4 § 18 unverändert nach der Fassung der Vorlage zu genehmigen.

Präsident von Rehmen: Ich habe zunächst zu fragen, ob hier eine allgemeine Debatte gewünscht wird und ob sich Jemand zum Worte meldet zur allgemeinen Debatte über den § 18? — Es ist nicht der Fall und wird der Herr Referent gebeten, das Gutachten der Deputation zu Absatz 1 vorzutragen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: In Absatz 1 hat die Zweite Kammer mit Zustimmung der königl. Regierungscommissare auf der dritten Zeile die Worte: „sich tadellos verhalten hat“ vertauscht mit den Worten: „zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat“. Es harmonirt diese Abänderung mit dem Wortlaufe, welcher in § 2 des Absatz 4 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, gebraucht worden ist, und hält die Deputation diese Vertauschung für völlig gerechtfertigt und annehmbar. Sie hat der hohen Kammer demnach anzurathen, diese Abänderung anzunehmen und mit derselben den Absatz 1 nebst Ueberschrift des Paragraphen zu genehmigen.

Präsident von Rehmen: Verlangt Jemand das